

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Reiß  
**Jahr:** 1786  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1786  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1786](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786)  
**LOG Id:** LOG\_0020  
**LOG Titel:** 16. Stück.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

## Anzeigen.

16. Stück.

---

Tübingen den 23 Febr. 1786.

---

Berlin.

Ueber die gegenwärtige wichtige Streitigkeiten der Theologen von der Dreyeinigkeit, Gottheit Christi &c. eine Abhandlung für Gelehrte und Ungelehrte. 1785. 8. bey Sigismund Frid. Hesse. 9  $\frac{1}{2}$  Bogen. Der Verf. dieser Schrift, Hr Berger, Doctor der Arzneykunde zu Graudent, wie er sich am Ende der Vorrede unterschrieben hat, läßt sich diese Lehren der Kirche sehr angelegen seyn, und meynt in jedem Gegenstand der Natur, wo er Wesen, Eigenschaften und Thätigkeiten unterscheiden kann, eine Erläuterung, ja einen Beweis für die Dreyeinigkeitslehre zu finden. Wir sehen auch aus einer Stelle dieser Schrift, darinne er sich gegen die A. D. B. vertheidigt, daß er bereits über diese Materie anderswo sich erklärt haben müsse, gleichwie er auch am Ende derselben eine weitere bereit liegende Schrift in zwey Bänden ankündigt, wann sich eine gehörige Anzahl Subscribenten finden sollte. Allein, so sehr wir den Eifer des Verf. loben, so glauben wir doch nicht, daß er dieser Lehre weder

ben Gelehrten noch bey Ungelehrten ein neues Licht aufstecken werde. Nicht selten haben wir uns in seine ontologischen Begriffe von Einheit, Wesen ic. nicht finden können, ja sie widersprechend gefunden. Er hat auch der Phantase viel zu viel eingeräumt, wann er von dem göttlichen Wesen spricht. Z. B. "die anschaulichste Idee, die ich bisher von dieser Beschaffenheit des göttlichen Wesens habe finden können, ist der Weltbau, nur daß dieser, als endlich, seine Gränzen hat, und man daher diese Idee weiter fortführen kann und muß. Man denke sich einen ewigen Raum, und um seinen ewig concentrirten Mittelpunct ein Feuermeer, das sein Feuer und seine Wärme im ganzen gränzenlosen Raum ausbreitet, und das, je näher es dem Mittelpuncte kommt, desto stärker wird. Man denke sich ferner diesen ewigen Raum mit Licht erfüllt, dessen Stralen bis in den innersten ewigen Feuermittelpunct des Feuermeers reichen, und ihn so wie alles erleuchten, ein Licht, das je mehr es sich dem unerreichbaren ewig entfernten Umkreiß nähert, immer stärker wird, und mit seiner ewigen Lichtskraft alles zusammen hält. Man denke sich ferner, zwischen diesem ewig unergründlichen Feuerzentrum und jener ewig unerreichbaren Lichtperipherie eine ewige Ausdehnung von Aether oder Himmelsluft, so hat man das anschauliche Bild, das ich mir, um meinem Verstande doch etwas vorzustellen, ihm doch einigen Begriff zu machen, (dann wer kann ein Bild von Gott machen, das ihm völlig gleiche?) von dem ewigen Gott und dem dreieinigem göttlichen Wesen mache, ein Bild, das wir in der Natur wirklich finden, und aus welchem ich die Wahrheit, daß die Sterne keine Sonnen seyn können, geschöpft habe." Der Verf. hat

auch dieß eigene, daß er die Seiten seines Buchs nicht beziffert, sondern bloß die Bogen, und hernach die einzelne Perioden und Gedanken in ihre Numeroß abtheilt. Recens. hat schon lang gewünscht, daß man einmal aller weitem Erklärungen und Erläuterungen der Dreieinigkeitlehre müßig gehen möchte. Der redliche Forscher lasse diese Lehre anfangs ganz auf sich beruhen, und lerne den Inhalt und den Zweck der Religion Jesu aus den Schriften N. T. im Zusammenhang kennen; und wann er diesen gefaßt hat, so urtheile er alsdann nach unbefangenen Wahrheitsgefühl, ob wohl Jesus hinreichende Ursache gehabt habe, die Bekenner seiner Religion auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geists taufen zu lassen, oder nicht? Oder ob der apostolische Wunsch eine bloße rhetorische Umschreibung einer und eben derselben Sache seyn könne?

### Frankfurt und Leipzig.

Sammlung der römischen Geseze auf Befehl Kaiser Justinians verfertigt, ins Deutsche mit erläuternden Anmerkungen übersetzt Erster Theil Pandekten. 1785 in 8. S. 88. Eigentlich nur eine Probe von einem größern Werk, worin die ganze justinianische Legislation übersetzt geliefert werden soll. Hiezu ist der Pandekentitel *de pactis* gewählt worden, der im ganzen genommen für den Uebersetzer allerdings beinahe die größten Schwierigkeiten hat, und daher auch zu diesem Zweck wohl der schicklichste war. Ob von einer Uebersetzung des römischen Gesezbuchs für das römische Rechtsstudium ersprießliche Folgen zu erwarten seyen? — darüber hat sich der Verf. in der Vorrede erklärt, und natürlich zum — Vortheil

feiner Unternehmung. Wir finden keine Gründe vor uns, unser ehemals in dieser Sache gefälltes Urtheil wieder zurück zu nehmen, gesetzt auch, eine Uebersetzung verträte, nach Heyne des Weisen Ausspruch, die Stelle eines Commentarius perpetuus. Sind doch die Franzosen, trotz aller ihrer commentariorum perpetuorum von der Würde ihrer klassischen Literatur herabgesunken; und auch die beste Uebersetzung, wie wir in der Folge zeigen werden, lenkt doch immer, bald mehr bald weniger, in einseitige Dogmatik ein. Zur Uebersicht des Ganzen merken wir noch aus der Vorrede an, daß zwar der Florentinisch-Lateinische Text zum Grund gelegt, aber doch hie und da bessere (nach der Ueberzeugung des Verf.) Lesarten aufgenommen worden sind. Auch hat der Verf. die besten Hülfsmittel, die Glosse, die Basiliker, die Werke Cujazens, Anton Fabers, u. s. w. vorzüglich aber in den vor uns liegenden Bogen Noodts Abb. de pactis & transactionibus, benützt. Ueberhaupt aber dünkt uns die gegenwärtige Uebersetzung, nach der ausgehängten Probe zu urtheilen, alle bisherige an innerm Wehrt zu übertreffen, und, weit entfernt von einer überschnellen Ausführung eines im leichten Morgenstraum aufgehaschten Plans, vielmehr die reife Frucht einer verdauten ausgebreiteten Lektüre, und tief eindringenden Sachkenntniß zu seyn. Manche Stellen sind mit vieler Simplicität und Deutlichkeit übertragen; als Beyspiele führen wir die l. 35. 36. 40. §. 1. an. Um aber auch dem Verf. einen Beweis zu geben, mit welcher Aufmerksamkeit wir sein Buch gelesen und geprüft haben, so wollen wir über einige Stellen, die unsrer Uebersetzung nach anders hätten gegeben werden sollen, ihm freundschaftlich unsre Meynung mittheilen.

L. 7. §. 5. ist in der Uebersetzung ganz mit dem Stempel der Bynkershoekischen Theorie von den *pactis adjectis* sichtbar ausgeprägt worden, wofür sich auch der Verf. in der Note h zum §. 6. der nemlichen Gesetzstelle umständlicher erklärt hat. Ulpian spricht in folgenden Worten: *Quin imo, interdum format ipsam actionem, ut in b. f. judiciis: Solemus enim dicere, pacta conventa inesse b. f. judiciis.* Die Verdeutschung: doch zuweilen modificiert das *pactum* die Klage; das geschieht in den *judiciis b. f.*, und daher sagt man von den einem b. f. Contract angehängten Verträgen: *insunt contractui.* Warum die letzten Worten lateinisch blieben, die leicht zu übersetzen gewesen wären? Doch wir wollten dies gut seyn lassen, wenn nur die Uebersetzung den Text getreu darstellte. Ulpian sagt *insunt b. f. judiciis*; nicht *contractui*. *B. f. judicia* bedeuten nach unsrer Interpretation *b. f. actiones*, oder vielmehr die durch solche Klagen veranlasste gerichtliche Verhandlung. (vor dem *Judex pedaneus*) Denn da nach Ulpian's Lehre das *nudum pactum* die Aktion modificirt, so hat eben diese Modification ihren Einfluß auf die nachher eintretende gerichtliche Verhandlung, und kömmt also dabei zur Erörterung. (*insunt b. f. judiciis.*) Nur bey der Bestimmung des Verhältnisses solcher Verträge zu *str. j. contractibus* gebraucht Paullus den Ausdruck, der hier auf *b. f. contractus* übertragenward. Er sagt in der l. 40  $\pi$ . de reb. cred. "*dicebam, quia pacta in continenti facta stipulationi inesse creduntur.*" Da modificiren sie also den Contract selbst, und werden Theile desselben. Zur weitem Erläuterung beziehen wir uns auf den Bolognetus ad Rubr. Digest. de Verb. Obl. Rom 1570 in fol. Cap. 36 S. 113

und 114, den der Verf. hiebey nicht zu Rath gezogen zu haben scheint. Wir würden ferner die in l. 7.  $\pi$ . vorkommenden Worte; *juris gentium conventiones*, nicht durch Conventionen des Naturrechts, sondern des Völkerrchts, in Hinsicht auf die l. 5.  $\pi$ . *de just. & jur.* übersetzt haben. Auch scheint uns die l. 10. §. 1. in der Uebersetzung viel an Bestimmtheit verloren zu haben. Die Worte: *æquum erit accepto eum stipulationem ferre*, sagen weit mehr als jene: so muß er auf die Conventionalstrafe Verzicht thun; es sollte vielmehr heißen; so muß er die Stipulation zugleich auch durch die Acceptilation zurücknehmen. Dadurch ist der Gang der Sache vollkommen ausgedrückt. Warum in der Uebersetzung der l. 7. §. 16 die Worte: *Marcellus libro secundo Digestorum scribit*, weggelassen worden sind? vermögen wir nicht einzusehen.

### Grätz.

F. Macarii a S. Elia, Carmel. exalceat. *Institutiones Patrologiæ*, editio tertia ab auctore recognita, c. appr. sup. sumptibus J. G. Weingand & Fr. Ferstl. 1785. 425 S. in 8. Wir sind nicht im Stande unsere Leser zu berichten, weder wann diese Schrift das erstemal herausgekommen, noch was bey dieser dritten Ausgabe daran gebessert worden sey, indem sie uns selbst nun erst bekannt worden und ohne alle Vorrede und Nachricht erschienen ist. Sie giebt Anweisung, wie man die Kirchenväter recht gebrauchen soll um die christliche Lehre aus ihren Schriften herzuleiten, zu erläutern und zu bestätigen. Sie hat drey Theile, davon der erste die Hülfsmittel und Regeln zum rechten Verstand dieser alten Lehrer an die Hand giebt; der andere das An-

sehen bestimmt, das man ihnen in der Theologie einzuraumen habe: der dritte endlich eine genaue Anzeige ihrer Werke enthält. Die Periode der sogenannten Kirchenväter läßt der Verf. bis auf den heil. Bernhard herablaufen. Die Regeln sie zu beurtheilen sind so beschaffen, daß, alles angenommen, die Protestantische Kirche immer so gut als die Römische ihr System aus den Vätern herausbringen wird. Ihr Ansehen gilt nach dem Verf. alsdenn erst, wenn sie in einer Sache ganz (folglicly doch auch zu allen Zeiten?) übereinstimmen. Was über die Handschriften und ältere Ausgaben erinnert wird ist wenig und leicht; die Recension aber ihrer ächten zweifelhaften und unächtten Werke vollständig und aus den besten Ausgaben genommen.

In eben diesem Verlag ist zu gleicher Zeit von eben diesem Verf. eine *Introductio ad historiam literariam Theologiae*, editio tertia aucta & emendata auf 160 Octavseiten herausgekommen, woraus auch Protestanten zum wenigsten die gegenwärtige Lehrart der Römischen Kirche in der Theologie, und die gängbarsten Bücher in jeder Disciplin, besonders in Deutschland, zu übersehen Gelegenheit finden.

### Hamburg und Kiel.

Grundsätze des Handlungsrechts, zum Gebrauche akademischer Vorlesungen von Joh. Dan. Seinr. Musäus D. und fürstl. Hess. Reg. Rath und ord. Lehrer der Rechte zu Gießen, der Universität Syndicus. 1785. 64 S. in 8. Wozu diese wenige Bogen bestimmt sind, für den Zweck sind sie auch gut geschrieben, und brauchbar. Ausser der Einleitung, darinne der Begriff von der Handlung und vom Handlungsrechte die Quellen

und Hülfsmittel angegeben worden, ist die Schrift selbst in drey Abschn. getheilt, wovon der Ite von den persönlichen Verhältnissen der Kaufleute; der IIte von Handlungsgeschäften; der IIIte von Handlungsgerichten und Proceß handelt. Präcision in den Begriffen, gute Anordnung der Materien mit richtigen Ab- und Eintheilungen, und endlich vollständige Angabe derselben bestimmen den Werth solcher Grundrisse. Hier und da sind wir auf Stellen gestossen, deren genauere Bestimmung wir nicht dem mündlichen Vortrage überlassen hätten. S. 16 ist zum Seerechte der alte Schottel nachgewiesen und dagegen da und nachher §. 46. Wedderkopp's *Introductio in Jus nauticum &c.* übergangen. Der Begriff von Kaufleuten ist §. 5. nicht so angegeben, daß man damit von ihnen die Fabrikanten, Wechsler und Apotheker unterscheiden könnte. Nach §. 6. sollen an einem Orte, wo nur Krämer und nicht auch Kaufleute seyen, jene den andern Bürgern gleich geachtet werden, ja durch einige L. Gesetze unter die Handwerker herunter gesetzt seyn. Der B. scheint wohl hier anders gedacht als sich ausgedrückt zu haben. §. 10 ist bey den Handelsbüchern der Juden der Unterschied, ob sie wider einen Christen oder Juden producirt werden, unbemerkt geblieben. Wo Handlung im Flor ist, hat wohl das Gegentheil vom §. 15. Statt, und Kaufleute und Krämer machen zwey verschiedene Gilden und nicht eine aus. Mit dem Kranrechte (§. 23.) ist gewöhnlich die Verbindlichkeit, die Waaren zum Verkauf anzubieten, nicht verbunden. Unter den R. Gesetzen wider die boshaften Verschwender ist der R. Schluß v. J. 1670. vergessen worden.